



# **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau entsprechend § 15 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018**

## **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) und
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,  
beitragspflichtig.

## **§ 1**

### **Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte des aktuellen Monats von allen Personen wie folgt bis spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau nachzuweisen:
  - a) Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit: Vorlage des Monatslohnzettels
  - b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb: monatliche Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge; bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist ein Einkommensbescheid vorzulegen
  - c) Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: Einkommenssteuerbescheid.

Im Übrigen gelten für die Bewertung des Einkommens die Bestimmungen des § 2 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im folgenden Monat, nach dem sich die Einkommenssituation geändert hat, Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis einen Monat vor Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## § 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für jene Monate berechnet, in denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht wird, und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ist der Elternbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird von der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau berechnet und ist im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats mittels Bankeinzug beim Rechtsträger zu entrichten; er versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und wird nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge gerundet.
- (6) Wird in den gesetzlichen Schulferien für jeweils eine ganze Ferienwoche keine Betreuung in Anspruch genommen, reduziert sich der jeweilige monatliche Elternbeitrag um 15 % (pro Ferienwoche). Voraussetzung für die Reduzierung des Elternbeitrages ist die rechtzeitige Abmeldung des Kindes vom Betreuungsbedarf. Die Abmeldung für die Betreuung in den Herbst- und Weihnachtsferien ist Anfang September, für die Semester- und Osterferien Ende November und für die Sommerferien bis spätestens Ende Jänner der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich bekannt zu geben und mit Unterschrift zu bestätigen.
- (7) Die schriftliche Abmeldung stellt gleichzeitig den Antrag für die Reduzierung des Elternbeitrages dar. Die Abrechnung erfolgt von September bis Juli mit dem gesamten, berechneten Elternbeitrag. Im August wird der Nachlass auf Grund der Ferienzeitenregelung (für die gesetzlichen Schulferienzeiten des gesamten Kindergartenjahres) berücksichtigt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Ein zu viel bezahlter Elternbeitrag wird entsprechend zurücküberwiesen.
- (8) Ist ein Kind länger als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Eine Reduzierung ist durch die Vorlage einer Arztbestätigung bei der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau zu beantragen.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt,
  - a) für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats 50 Euro und
  - b) für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach vollendetem 30. Lebensmonat für die Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr 43 Euro.
  - c) für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, 45 Euro.
  
- (2) Auf Antrag an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  - a) für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 183 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 243 Euro und nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 113 Euro;
  - b) für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 183 Euro und für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 243 Euro;
  - c) für Kinder über 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 113 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 150 Euro.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100% festgesetzt. Hierfür ist der Aufnahmezeitpunkt in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschlaggebend.

### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
  - a) 3,6% für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  - b) 4,8% für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
  
- (2) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
  - a) 3% für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  - b) 4% für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt 3% für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 7**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 30 % des Höchstbeitrages gemäß § 4 eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 8**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 30,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Besucht ein Kind weniger als 6 Monate die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, beträgt dieser Beitrag € 15,00 pro Arbeitsjahr. Eine weitere Aliquotierung ist nicht vorgesehen. Dieser Betrag wird in zwei gleichbleibenden Teilbeträgen von je € 15,00 jeweils im Jänner und im Juni eines jeden Arbeitsjahres vorgeschrieben und ist nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Septemberwoche des Jahres eingesehen werden.

## **§ 9**

### **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2020/2021.

## **§ 10**

## **Sonstige Beiträge**

Die „Sonstigen Beiträge“ werden jährlich vom Gemeinderat im Rahmen der Hebesätze beschlossen. Unten angeführte Beiträge sind für das Jahr 2020 gültig.

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von
  - a) für Kindergartenkinder 3,20 Euro und
  - b) für Krabbelstubenkinder 2,90 Europro Essensportion verrechnet.
  
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird einmal jährlich pro Kind ein Kostenbeitrag in der Höhe von 165 Euro (15 Euro monatlich) vorgeschrieben. Der Kostenbeitrag wird nach Ablauf des jeweiligen Arbeitsjahres berechnet und ist nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

## **§ 11**

### **Gastbeiträge**

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.
  
- (2) Der von der Hauptwohnsitzgemeinde zu leistende Gastbeitrag wird
  - a) für ein Kind unter 3 Jahren mit 150 % des Höchstbeitrages gemäß § 4, das sind 268,50 Euro und
  - b) für ein Kind über 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 100 % des Höchstbeitrages gemäß § 4, das sind 110 Europro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, festgesetzt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.06.2020 in Kraft.